

# Statuten

## Verein Würde im Alter (WIMA)

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 14. Mai 2025

### 1) Name und Sitz

Unter dem Namen „Würde im Alter (WIMA)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2) Ziel und Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Verbesserung der Situation fragiler alter Menschen. Gemeint sind damit alte Menschen, die in ihrem Alltag auf die Unterstützung von anderen Menschen angewiesen sind. Ziel ist eine Veränderung auf Systemebene, das heisst eine Beeinflussung von Normen, Werten, Strukturen, Politik und Prozessen der Gesellschaft und in Institutionen. Eine Unterstützung einzelner Menschen ist nicht vorgesehen. Der Verein bezweckt insbesondere:
  - i) das Recht auf ein humanes und würdevolles Leben fragiler alter Menschen zu sichern.
  - ii) die biopsychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden fragiler alter Menschen zu erhalten und zu stärken.
  - iii) fragilen alten Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
  - iv) eine geeignete Betreuung, Pflege und Behandlung fragiler alter Menschen auch bei finanziellen und personellen Engpässen sicherzustellen.
- b) Der Verein orientiert sich am «Schweizer Manifest der Rechte fragiler alter Menschen», das diesen Statuten angehängt ist. Er hält das Copyright dieses Manifests und ist für seine Weiterentwicklung zuständig.
- c) Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### 2) Mittel

- a) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - i) Mitgliederbeiträge
  - ii) Spenden und Zuwendungen aller Art
  - iii) Sponsoring
  - iv) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- b) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **3) Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- b) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4) Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **5) Austritt und Ausschluss**

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an das Präsidium möglich.
- b) Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.
- d) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

### **6) Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Revisionsstelle

### **8) Die Mitgliederversammlung (MV)**

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die ordentliche MV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- b) Die Gesamterneuerungswahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle finden alle zwei Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- c) Das Datum einer MV wird den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung mitgeteilt.
- d) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der MV (Traktandierungsanträge) sind bis spätestens drei Wochen vor der MV schriftlich und begründet dem Präsidium einzureichen.
- e) Zur MV werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- f) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- g) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - ii) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - iii) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - iv) Entlastung des Vorstandes
  - v) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
  - vi) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - vii) Genehmigung des Jahresbudgets
  - viii) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - ix) Änderung der Statuten
  - x) Die Festlegung des Wortlautes des Schweizer Manifests Rechte fragiler alter Menschen (MAFA).
  - xi) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - xii) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- i) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Einfaches Mehr heisst, dass ein Antrag angenommen ist, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- j) Statutenänderungen und Änderungen des Wortlautes des Schweizer Manifests Rechte fragiler alter Menschen (MAFA) benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- k) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9) Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitglieder des Vereins.
- b) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- e) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Institutionen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen
- f) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- g) Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
  - i) Präsidium
  - ii) Vizepräsidium falls das Präsidium aus einer Person besteht
  - iii) Finanzen/Kassenführung
- h) Ämterkumulation ist möglich.
- i) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- j) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- k) Der Vorstand kann einen Ausschuss des Vorstands oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben einsetzen.
- l) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## 10) Das Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus einer oder zwei Personen des Vorstandes. Bei einem Co-Präsidium können sich die beiden Personen des Präsidiums gegenseitig vertreten und es wird kein Vizepräsidium benötigt.
- b) Das Präsidium
  - i) leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung,
  - ii) erstellt die Traktandenliste für die Vorstandssitzungen,
  - iii) entwirft die Traktandenliste für die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung durch den Vorstand.
- c) Der Vorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben und Kompetenzen zuteilen.

## 11) Die Revisionsstelle

- a) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor:in und eine Stellvertretung, welche/r die Buchführung und die Jahresrechnung prüft.
- b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 12) Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14) Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15) Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.5.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 14.5.2025

Der Präsident:  
Peter C. Meyer

Die Protokollführerin:  
Christiane Mentrup

**Anhang** zu diesen Statuten:

Schweizer Manifest Rechte fragiler alter Menschen